

**Zeitschrift:** Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

**Herausgeber:** Widerspruch

**Band:** 39 (2020)

**Heft:** 74

**Artikel:** AHV : keine falsche Gleichmacherei zwischen den Geschlechtern

**Autor:** Wüthrich, Therese

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1055580>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# AHV – keine falsche Gleichmacherei zwischen den Geschlechtern

«Wir wollen Renten, die uns ein Leben in Würde ermöglichen, ohne dass unser Rentenalter erhöht wird.» So ist es im Aufruf zum Frauen\*streik 2019 nachzulesen. In der Tat braucht es wirkliche Fortschritte in der Altersvorsorge für Frauen in der Schweiz, insbesondere bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Ersten Säule. Falsche Gleichmacherei beim Rentenalter ist fehl am Platz. Es ist mehr als unverständlich, dass der Bundesrat gut zwei Wochen nach dem Frauenstreik vom 14. Juni 2019 mit den Eckwerten zur AHV-Reform 21 die Erhöhung des AHV-Rentenalters von 64 auf 65 Jahre für Frauen bekannt gab (BSV 2019). Anstatt sich der realen Problematik der ungenügenden Renten anzunehmen, setzt er weiterhin auf eine Erhöhung des Frauenrentenalters.

## **Die AHV als Solidarprinzip**

Wie keine andere Sozialversicherung geniesst die AHV seit ihrer Einführung nach dem Zweiten Weltkrieg (1948) hohes Ansehen in der ganzen Schweizer Bevölkerung. Sie stand unter dem Motto «Weg von der Bedürftigkeit, soziale Sicherheit für alle!» Nach dem Prinzip der Solidarität, dem Umlageverfahren, soll allen Menschen eine würdige Existenz und Selbständigkeit im Alter zuteilwerden (Binswanger 1986). Demzufolge ist in der Bundesverfassung festgeschrieben: Renten der AHV haben den Existenzbedarf angemessen zu decken (BV, Art. 112).

Das Umlageverfahren der AHV ist ein Sozialversicherungssystem, das fast ausschliesslich durch prozentuale Prämienbeiträge (Lohnprozente)<sup>1</sup>

von Erwerbstätigen und Arbeitgebenden finanziert wird. Die Prämienbeiträge werden nachhaltig als Renten an Menschen im Alter weitergegeben. Die AHV beruht auf dem Prinzip der Generationensolidarität. Die Beitragspflichtigen sichern die Renten der älteren Generationen im Wissen darum, dass ihre Renten später von den beitragspflichtigen jüngeren Generationen sichergestellt werden. Demnach gibt es bei der AHV kein individuelles Sparen. Es gilt die einfache und klare Vereinbarung: Beim Umlageverfahren wird jeder Sozialaufwand immer aus dem erwirtschafteten Volkseinkommen einer laufenden Zeitspanne gedeckt (Christen 2001).

Ungeachtet der Höhe des Gehalts gibt es keine Plafonierung der prozentualen Beitragsleistungen gegen oben. Die Rentenhöhe hingegen ist für alle auf ein oberes Maximum fixiert.<sup>2</sup> Ab einem bestimmten durchschnittlichen Jahreseinkommen (für das Jahr 2020 sind es 85 320 Franken und mehr) tragen die Prämienzahlungen zur Finanzierung der Renten von einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen bei, was das Solidarprinzip auszeichnet.

## **Der lange Kampf der Frauen für Besserstellung in der AHV**

Die emanzipatorische Komponente der AHV liegt darin, gemeinsam die Verantwortung für das gesellschaftliche Wohl bei Risiken von Alter und Verwitwung zu tragen. Neben dieser Form der Solidarität, die auf einem gemeinschaftlichen Prinzip beruhte, basierte das AHV-Gesetz bei seiner Einführung aber gleichzeitig auf sehr hierarchisch ausgeprägten Solidaritätsformen, die Abhängigkeiten zwischen den Geschlechtern festigten wie auch das Prinzip des Familienernährers fortsetzten. Während der verschiedenen AHV-Revisionen der vergangenen Jahrzehnte meldeten sich Frauenorganisationen immer wieder zu Wort und stellten Forderungen auf, um auf die benachteiligte gesellschaftliche Situation der Frauen in der AHV hinzuweisen und um dagegen anzutreten. In den 1960er-Jahren wurde beispielsweise erstmals vonseiten der Frauen und ihrer Organisationen eine getrennte Auszahlung der Ehepaarrente gefordert. Diese Forderung blieb damals aussichtslos (Luchsinger 1995).

Erst die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts 1971 wie auch die Annahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (BV, Art. 8, 1981) brachte den Frauen auch bedeutende Verbesserungen in der Altersvorsorge: Mit der zehnten AHV-Revision konnte 1997 die gesplittete Ehepaarrente, wie sie Jahrzehnte zuvor gefordert wurde, eingeführt werden. Demnach erhielten Ehepartnerinnen fortan ihre AHV-Rente auf ein eigenes Konto ausbezahlt.

Die grosse Errungenschaft der zehnten AHV-Revision war jedoch die Einführung einer Gutschrift für Erziehungsarbeit und Betreuung von hilfsrespektive pflegebedürftigen Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben. Das heisst, für die Anzahl Jahre, die Frauen unbezahlt Erziehungs- und Betreuungsarbeit leisten, wird ihnen eine bestimmte Gutschrift für die Berechnung der AHV-Rente angerechnet.<sup>3</sup> Mit dieser Errungenschaft ist die Schweiz im Vergleich zum übrigen Europa bisher einzigartig geblieben. Das Ganze hatte aber einen Preis: Das Frauenrentenalter wurde schrittweise von 62 auf 64 Jahre angehoben. Seit 2005 gilt nun für Frauen das Rentenalter 64.

## Zur aktuellen Rentensituation der Frauen

Wenn wir einen Blick in die Statistik in Bezug auf die Rentenausgestaltung zwischen den Geschlechtern werfen, so wird bald klar, dass die AHV als Sozialversicherung die bessere Altersvorsorge für die meisten Frauen darstellt. Sie vermag der Sorge- und Versorgungsarbeit Rechnung zu tragen, die Frauen in der Regel unentgeltlich für die Familie leisten und demzufolge oft das Pensum ihrer Erwerbsarbeit anpassen, das heisst reduzieren. Aktuell gibt es in der AHV bei den mittleren Renten zwischen den Geschlechtern kaum eine signifikante Differenz. (Anzumerken ist, dass diese Rentenangleichung nicht zuletzt auf die Einführung der Gutschrift für Erziehungs- und Betreuungsarbeit zurückzuführen ist.) Dies im Unterschied zu den Renten in der Zweiten Säule, wo die mittleren Renten für Frauen gut die Hälfte im Vergleich zu denjenigen der Männer umfassen (Bianchi 2015, 14f.)

Gemäss Bundesverfassung (BV, Art. 112) sollten die AHV-Renten die Existenz im Alter sichern. Mit einer Rente zwischen 1185 Franken (Minimalrente) und 2370 Franken (Maximalrente), für Ehepaare 3555 Franken (Maximalrente) kann kaum von existenzsichernden Renten geredet werden. Dennoch ist die AHV für die grosse Mehrheit der Menschen im Alter die Haupteinnahmequelle, nämlich für zwei Drittel der Rentnerinnen und Rentner. Für knapp die Hälfte der RentnerInnen macht die AHV mehr als die Hälfte des Alterseinkommens aus. Für 38 Prozent der Frauen und für 19 Prozent der Männer ist die AHV das einzige Einkommen im Alter.

## Eine existenzsichernde AHV-Rente für Frauen – kein Tabu

Die vom Bundesrat angekündigte Reform AHV 21 mit Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre greift zu kurz; sie wird sich nicht wie erwartet auswirken (Wechsler/Thommen 2019). Denn trotz Rentenalter 64 beenden

viele Frauen ihre Erwerbsarbeit bereits früher, durchschnittlich mit 63 Jahren. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Einerseits ist es für viele ältere Frauen schwierig, auf dem aktuellen Arbeitsmarkt einer angemessenen Erwerbsarbeit nachzugehen (z. B. aufgrund zu kleiner Pensen oder Unterqualifizierung) oder überhaupt Erwerbsarbeit zu finden. Daneben spielen auch gesundheitliche Probleme eine Rolle (Seco 2019). Andererseits verlassen Frauen zwischen 55 und 63 Jahren den Arbeitsmarkt, weil sie sich um kranke und pflegebedürftige Angehörige kümmern (BFS, SAKE 2016) oder Betreuungsaufgaben für ihre Enkelkinder übernehmen.

Mit dem kraftvollen Frauenstreik 2019 gilt es nun, den Kampf für eine AHV im Interesse der Frauen fortzusetzen, in Anlehnung an die Forderungen nach Renten für ein würdiges Leben ohne Erhöhung des Frauenrentenalters. Es ist unabdingbar, darüber nachzudenken, wie gute und existenzsichernde Renten für Frauen im Alter auszustalten sind. Denn es gilt die ganze Arbeit, die Frauen in der Arbeitswelt und für unsere Gesellschaft nachhaltig leisten, zu würdigen, zu respektieren und sie vollumfänglich in die Rentenberechnung einfließen zu lassen. Nach Berechnungen von Ma-scha Madörin leisten Frauen in Franken umgerechnet für achtzig Milliarden unbezahlte Arbeit; wird die Summe der Lohndifferenz, die Frauen weniger verdienen, dazugezählt, fehlen den Frauen in der Schweiz jährlich insgesamt gegen 110 Milliarden Franken im Portemonnaie (Madörin 2019).

Wie wir wissen, haben Frauen unterschiedliche Lebensentwürfe, die in unserer Altersvorsorge nur mit dem Umlageverfahren und nach dem Solidarprinzip der AHV abgebildet werden. Also gilt es, die AHV zu stärken, auszubauen und den Verfassungsauftrag nach einer existenzsichernden Ersten Säule einzufordern. Wir reden heute von Minimallöhnen von 4000 bis 4200 Franken. Also müsste eine AHV-Rente für eine Person, die tatsächlich die Existenz garantiert, in dieser Größenordnung ausgestaltet werden. In diese Richtung muss die Diskussion gehen, um die reale Problematik der ungenügenden Renten anzupacken.

## Anmerkungen

- 1 Lohnprozente ab 2020 je für Arbeitgeber und Arbeitnehmende 4,35 Prozent; seit 1975 bis 2019 unverändert je 4,2 Prozent.
- 2 Aktuelle Höhe der AHV-Renten: Minimalrente 1185 Franken und Maximalrente 2370 Franken für Einzelpersonen; Maximalrente für Ehepaare 3555 Franken.
- 3 Die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften sind so hoch wie die dreifache jährliche AHV-Minimalrente beim Zeitpunkt der Pensionierung. 2019 waren das 42 660 Franken. Diese Aufstockung des AHV-Kontos erhöht demzufolge die Rente.

## Literatur

- Aufruf zum Frauen\*streik 2019: Nationale Streikversammlung verabschiedet am 10. März in Biel. [14juni.ch/wp-content/uploads/Aufruf\\_10Maerz\\_offiziell](https://14juni.ch/wp-content/uploads/Aufruf_10Maerz_offiziell) (Abfrage 15.2.2020)
- Bianchi, Doris / Lampart, Daniel / Aregger, Jasmin / Zimmermann, Thomas, 2015: AHV. Eine starke Altersvorsorge für Jung und Alt. Schweizerischer Gewerkschaftsbund. [ahv-plus-initiative.ch/wp/wp-content/uploads/2015/12/20150910\\_SGB\\_AHV-Brosch\\_eBook\\_DE.pdf](https://ahv-plus-initiative.ch/wp/wp-content/uploads/2015/12/20150910_SGB_AHV-Brosch_eBook_DE.pdf) (Abfrage 15.2.2020)
- Binswanger, Peter, 1986: Geschichte der AHV. Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zürich
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen, 2019: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). [bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozial-versicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv](https://bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozial-versicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv) (Abfrage 15.2.2020)
- BFS, Bundesamt für Statistik, 2016: [bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake/publikationen-ergebnisse.html](https://bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake/publikationen-ergebnisse.html) (Abfrage 21.2.2020)
- Christen, Christian, 2001: Privatisierung der Alterssicherung. Gefährliche Illusionen über den Reichtum für alle. In: Sozialistische Zeitung
- Luchsinger, Christine, 1995: Solidarität, Selbstständigkeit, Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939–1980. Zürich
- Madörin, Mascha, 2019: Wie die Frauen um 100 Milliarden betrogen werden. In: WOZ, 30.5.2019. [woz.ch/1922/feministische-oekonomie/wie-die-frauen-um-100-milliarden-betrogen-werden](https://woz.ch/1922/feministische-oekonomie/wie-die-frauen-um-100-milliarden-betrogen-werden) (Abfrage 21.2.2020)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 2019: Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Schweizer Arbeitsmarkt 2019. Grundlagen zur nationalen Konferenz vom 3. Mai 2019. [seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/aeltere\\_Arbeitnehmende/Grundlagen\\_nationale\\_Konferenz\\_2019.html](https://seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/aeltere_Arbeitnehmende/Grundlagen_nationale_Konferenz_2019.html) (Abfrage 21.2.2020)
- Wechsler, Martin / Thommen, Fabian, 2019: Executive Summary – Die nachhaltige Sanierung der AHV ist möglich. Studie zur langfristigen Sicherung der AHV. [alters-vorsorge.ch/sites/default/files/pdf/Sanierung\\_AHV.pdf](https://alters-vorsorge.ch/sites/default/files/pdf/Sanierung_AHV.pdf) (Abfrage 21.2.2020)

